

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage, Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernspracher Nr. 110.

Nr 126.

63. Jahrgang.

Donnerstag, den 1. Juni

1916.

Verordnung

über den Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen.

Der Verkauf von Ferkeln und Läufer Schweinen zum Weiterverkauf ist im Königreich Sachsen nur den mit Ausweislarke versehenen Mitgliedern des Viehhandelsverbandes für das Königreich Sachsen gestattet.

Der nicht gewerbmäßige Verkauf von Ferkeln und Läufer Schweinen zur Mast steht Personen, die die zu erwerbenden Tiere selbst mästen wollen, frei und bedingt nicht die Mitgliedschaft im Viehhandelsverbande.

Züchter, die ihre Ferkel und Läufer Schweine nicht an solche absetzen können, werden diese daher zweckmäßig dem Viehhandelsverband zum Kaufe anbieten.

Soweit Schweinemäster sich hiernach die zur Mast benötigten Ferkel und Läufer Schweine nicht selbst beschaffen können, haben sie ihren Bedarf der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes (Amtshauptmannschaften, in den bezirksfreien Städten Stadtrat) anzuzeigen, die den Bezug vermitteln wird.

Wer entgegen dieser Anordnung im Königreich Sachsen unbefugt Ferkel oder Läufer Schweine kauft oder an eine zum Kaufe nicht berechnigte Person verkauft, wird nach § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 25. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

Viehwirtschaftszählung.

Die für den 15. Juni ds. Js. vorgesehene Viehwirtschaftszählung fällt entsprechend neuerer Bestimmung der Reichsstatistik aus.

Dresden, den 29. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

Zur Vermeidung irrthümlicher Ansichten in Jägerkreisen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Allerhöchste Verordnung vom 7. Mai 1915, wonach unter Aufhebung von § 3 Ziffer 2, 3 und 7 des Schonzeitgesetzes der Abschuss von weiblichem Edel- und Damwild sowie Rälbern beider Wildarten schon vom 1. August an, von Rehböden vom 1. Juni an, von Fasanen vom 1. September an gestattet war, nur für das Jahr 1915 Geltung hatte.

Für das Jahr 1916 ist nach dem Gesetze vom 30. April 1916, betr. die zeitweilige Abänderung des Schonzeitgesetzes vom 22. Juli 1876 und des Raninchengesetzes vom 25. Juni 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 299 ff.) der Abschuss von weiblichem Edel- oder Damwild sowie Rälbern beider Wildarten vom 15. August an gestattet. Die Abschusszeit für Rehböden und Fasanen beginnt in diesem Jahre wie früher am 1. Juli bzw. am 1. Oktober.

§ 4 Absatz 6 des Schonzeitgesetzes, wonach die Amtshauptmannschaften ermächtigt sind, auf begründete Beschwerden der beteiligten Grundstücksbesitzer über einen allzugroßen Verminderung, zunächst durch die Jagdberechtigten, innerhalb der Jagdzeit zu treffen, findet im Jahre 1916 auch auf Fasanen Anwendung.

Dem § 3 des Gesetzes, die wilden Raninchen betreffend, vom 25. Juni 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 246) ist folgender Absatz 4 eingefügt worden:

Das Panzerwerk Punta Corbin genommen.

Ein unerhörter englischer Gewaltakt.

Durch die gestern gemeldete Erklärung der französischen Stellungen zwischen der Südruppe des „Toten Mannes“ und Cumidres ist das Gerücht von der Lahmlegung unseres Angriffs auf Verdun, das fortwährend in der feindlichen Presse nicht ohne Absicht verbreitet wird, abermals schlagend widerlegt worden. Daß man auch im Auslande die Lage richtig zu beurteilen beginnt, besagt eine Schweizer Meldung:

Basel, 29. Mai. Die militärische Lage, schreibt der „Basler Anzeiger“, sehr wenig hoffnungsvoll für die Vierverbandsmächte aus. Es sei nicht recht zu verstehen, wo die Staatsmänner des Vierverbandes immer wieder die Zusage hernehmen, mit der sie noch einen Umschlag erwarten. An allen Fronten seien die Kräfte der Entente teils ganz mattgesetzt, teils im Schwach gehalten; es bleibe schließlich die einzige Westfront, wo der Vierverband noch etwas zu erwarten habe oder noch zu erwarten vermerke. Auch hier sei zwar der eine Kämpfer, Frankreich, durch schwere Opfer aus äußerster Schwäche, aber die Hoffnung auf England halte Frankreich aufrecht. Immerhin werde man sagen müssen, daß die großen Anstrengungen Englands den schon entstandenen Ausfall durch das Stilllegen Russlands, durch die

ungünstige Entwicklung auf dem Balkan, durch die Bindung Italiens nicht mehr zu erheben vermögen, um so weniger, als die Schlacht bei Verdun dem französischen Verbänden aus Mark zu greifen beginnt.

Vom italienischen Kriegsschauplatz meldet der neueste

Österreichisch-ungarische

Heeresbericht die Wegnahme eines weiteren italienischen Panzerwerkes:

Wien, 30. Mai. Amtlich wird verkündet: Russischer Kriegsschauplatz.

Lebhafte Artilleriekämpfe namentlich an der bekarabischen Front und in Wolhynien. Sonst keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern fiel das Panzerwerk Punta Corbin in unsere Hand. Westlich von Arsero rangen unsere Truppen den Uebergang über den Posinabach und bemächtigten sich der südlichen Uferhöhen. Vier heftige Angriffe der Italiener auf unsere Stellung südlich Betatale wurden abgeschlagen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz

Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hofer, Feldmarschalleutnant.

Ueber den bisherigen Erfolg der österreichischen Offensive liegt aus Wien folgende Auslassung vor: Frankfurt a. M., 30. Mai. Die „Frankf. Stg.“ meldet aus Wien: Nur noch wenige Ki-

Die Grundbesitzer sind zudem ermächtigt, die auf ihren Grundstücken auftretenden wilden Raninchen selbst zu erlegen oder zuverlässige Personen mit ihrer Erlaubnis zu beauftragen. Die Verwendung von Gift und von Schlingen bleibt ausgeschlossen. Zur Benutzung von Schießgewehr bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Jagdberechtigten, dem auch das Verfügungrecht über die erlegten Raninchen verbleibt. Auf Grundstücken, auf denen die Jagd in Gemäßheit des § 10 Abs. 5, 7 oder 8 des Jagdgesetzes ruht, ist die Benutzung des Schießgewehrs an die Erlaubnis der Jagdpolizeibehörde gebunden. Diese Bestimmung verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember des ersten vollen Jahres nach dem endgültigen Friedensschlusse im gegenwärtigen Kriege.

Schwarzenberg, am 16. Mai 1916.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Pflichtfeuerwehrübung.

Freitag, den 2. Juni er., abends 8 Uhr Pflichtfeuerwehrübung. Es haben zu erscheinen: die Mannschaften der Jahrgänge 1896 und 1897 auf dem Schulhofe, des Jahrganges 1898 vor dem Rathause. Unentschuldigtes Fernbleiben wird bestraft.

Schönheide, am 27. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Der Feuerlöschdirektor.

Bekanntmachung.

Die Bekanntgabe des Ergebnisses der diesjährigen Gemeinde-Grundsteuer- und Einkommensteuer-Einschätzung an die Beitragspflichtigen ist erfolgt. Außerdem wird den Steuerpflichtigen der eigene Katastereintrag innerhalb der nächsten 14 Tage während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme vorgelegt. Gleichzeitig werden hiermit alle die Personen aufgefordert, die hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, sich sofort bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Carlsfeld, den 30. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

J. D.: B. Sommer, 1. Gemeindevorsteher.

Bezirks-Arbeitsnachweis.

Junge Mädchen, die sich bis 1. Dezember nach Ostpreußen für landwirtschaftliche Arbeiten verpflichten wollen (M. 20.— Monatslohn, freie Station, bei zugefügter reichlicher Verpflegung und freier Hin- und Rückfahrt), können sich melden in der Allg. Ortskrankenkasse Eibenstock.

Nußholzversteigerung. Schönheider Staatsforstrevier.

Gasthaus „Zur Post“ in Schönheide,

Donnerstag, den 8. Juni 1916, vorm. 9 Uhr:

210 w. Stämme	bm. 15 cm stark, 169 w. Stämme	16—19 cm stark,
91 " "	20—39 " " 151 " "	16—22 " "
103 " "	23—46 " " 108 " "	10—15 " "

in Abt. 60 (Rahlshlag).

Rgl. Forstrevierverwaltung Schönheide. Rgl. Forstrentamt Eibenstock.

10 meter sind unsere Truppen von der italienischen Ebene entfernt. Die Bedrohung der rückwärtigen Verbindungen jener italienischen Heeresgruppen, die gegen Karnten und an der Jonozofront kämpfen, ist der Erfolg der nun als beendet anzusehenden ersten Offensive. Außerdem wurden die Italiener verhindert, ihre Reserven an dieser Front einzusetzen und gezwungen, auf eine eventuell in diesem Raum geplante Offensive zu verzichten.

Vom Balkan

wird über einen neuen empörenden Gewaltakt gegen Griechenland sowie über das Vorgehen der Bulgaren noch folgendes berichtet:

Saloniki, 30. Mai. (Meldung des Reuterschen Bureaus.) Die Bulgaren haben (wie auch im deutschen Heeresbericht erwähnt) das griechische Fort an der Mündung der Struma in die Corze, sowie Station und Brücke von Domir Dassar besetzt. Deutsche und bulgarische Offiziere erklärten am Donnerstag dem griechischen Kommandanten von Rupel, daß sie Befehl hätten, die bulgarische linke Flanke gegen einen Angriff der Verbündeten zu bedecken. Sie schlugen vor, das Fort in Uebereinstimmung mit den Grundgesetzen der Neutralität, wie sie in Athen ausgelegt worden seien, zu besetzen und verlangten den Abzug der Griechen binnen 24 Stunden. Der Kommandant telegraphierte nach Athen. In einem Protokoll verpflichteten sich die deutschen und bulgarischen Offiziere, das Fort zu räumen, sobald die Ursachen dieser Okkupation aufhören. Hierauf zogen die Griechen, mit Aus-